

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Gänsbrunnen

S C H U T Z Z O N E N - R E G L E M E N T

---

---

zum Schutzzonenplan 1 : 2000 vom Februar 1982

für die Gänselochquellfassung der  
Wasserversorgung Lommiswil

Lommiswil, Februar 1982

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Gänsbrunnen

SCHUTZZONEN - REGLEMENT



zum Schutzzonenplan 1 : 2000 vom Februar 1982

für die Gänselochquellfassung der  
Wasserversorgung Lommiswil

Lommiswil, Februar 1982

KANTON SOLOTHURN

Einwohnergemeinde Gänsbrunnen

Schutzzonen-Reglement

für die Gänselochquellfassung der Wasserversorgung Lommiswil

Gestützt auf § 34 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser wird das nachstehende Reglement mit dem Schutzzonenplan 1 : 2000, Febr. 1982, für die Gänselochquellfassung in Gänsbrunnen erlassen.

Art. 1

1.1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2. Unterteilung

Das Schutzzonengebiet ist unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich (im Plan rot)
- S II = Engere Schutzzone (im Plan orange)
- S III = Weitere Schutzzone (im Plan gelb)

Art. 2

2.1. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 zu beachten.

Legende:

- + = zugelassen
- +<sup>1)</sup>, 2), ... = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), ... zugelassen
- = verboten
- b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde zulässig. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

2.2. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Jauche <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Mist <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Klärschlamm <sup>2), 5), 6)</sup>			
- hygienisiert	-	+ <sup>4)</sup>	+
- nicht hygienisiert	-	-	+
Ausbringen von Kehrlicht-Reife- kompost <sup>3)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Kehrlichtroh- oder Frischkompost <sup>3)</sup>	-	-	+
Anwendung von Handelsdünger <sup>1)</sup>	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	b

S I      S II      S III

c) Pflanzenschutz und Ähnliches

Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen)			
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftl. Hilfstoffen	-	+ <sup>7)</sup>	+ <sup>7)</sup>
- in der Forstwirtschaft	-	+ <sup>8)</sup>	+ <sup>8)</sup>
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen <sup>8)</sup> , sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-
Zubereiten von Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten	-	-	+ <sup>11)</sup>
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser u. Dachwasser	-	b	+
- Abwasser irgendwelcher Art	-	-	-
e) <u>Andere Nutzungen</u>			
Jauchegruben, Miststockgruben <sup>6)</sup>	-	-	+ <sup>10)</sup>
Ueberflur-Jauchebehälter <sup>6)</sup>	-	-	+
Jaucheteiche	-	-	-
Mistablagerung <sup>6)</sup>			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Grünfuttersilos	-	-	b
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-	-
Erdverlegte Jaucheleitungen	-	-	-

Anmerkungen

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs.

- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriechtkompost bzw. Kehrriechtklärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
  - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wasser- gesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
  - b) Für Flüssigdünger (Jauche und Klärschlamm) gilt zudem:
    - Das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
    - Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sollen gleichmässig verteilt werden.
  - c) Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm im Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
  - d) Für Mist und Kompost gilt zudem:
    - Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden. 2 - 3 Gaben jährlich sind zulässig.
    - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Binschränkungen.
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, MCPB, 2,4-D, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung empfohlen.
- 10) Bei der Dichtheitsprüfung von Jauchegruben in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. In der Zone S liegende Jauchegruben sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 11) Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Boden gelangen

2.3. Bauliche Nutzung

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umge- schlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineral- oelprodukte für eigene Heiz- zwecke	-	-	+
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, beför- dert, umgeschlagen oder gelagert werden	-	b	+
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe er- zeugen, verwenden, umschlagen, be- fördern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, befördern oder umschlagen	-	-	+

2.4. Andere Nutzungen

Abwasserleitungen	-	-	-
Sickerschächte für:			
- alle Abwässer	-	-	-
- Dachwasser	-	b	b
Materiallager			
- von festen, unlösl. Stoffen	-	+	+
- offene Materiallager von wasser- gefährdenden Stoffen	-	-	-
- Deponie von Abbruchmaterial	-	-	b
- Deponie von sauberem Ausbruch- material	-	b	b
- Lager von KehrriechtKompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-
Materialentnahmen	-	-	-
Strassen	-	b	+
Landwirtschaftl. Flurwege und Forststrassen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	+

Art. 3. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Lommiswil vom kant. Amt für Wasserwirtschaftsamt zugelassen werden.

Art. 4. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5. Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement und die dazugehörenden Pläne gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6. Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende: b), ist die Einwohnergemeinde Gänsbrunn für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 7. Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt einzutragen:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 8. Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

